



Der Gemeinderat der Gemeinde Scharnitz hat mit Beschluß vom 24.02.2006 unter dem Tagesordnungspunkt 1) aufgrund des § 16 Abs. 3 Ziff. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl. Nr. 3/2001, Teil 1 idF. und § 18 der TGO 2001, LGBL. Nr. 36/2001 idF. sowie § 33 Abs. 3 des Gesetzes vom 08.10.1952, LGBL. Nr. 33/1952 i.d.F. über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes, des Rettungs-, Leichen- und Bestattungswesens folgende Friedhofsordnung erlassen:

# Friedhofsordnung

*der*

## GEMEINDE SCHARNITZ

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

- 1) Der Waldfriedhof in Scharnitz, weiters nur als „Friedhof“ bezeichnet, liegt auf der Grundparzelle 383/2 in EZL. 145 der KG. Scharnitz, Grundstückseigentümer dieser Parzelle ist die Gemeinde Scharnitz.
- 2) Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Gemeinde. Der Friedhof dient zur Beisetzung aller Leichen (Leichenteile) und Aschenurnen von Personen, die bei ihrem Tode im Gemeindegebiet Scharnitz ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten bzw. dort aufgefunden wurden.
- 3) Bestattet werden dürfen auch Tote, deren Angehörige im Gemeindegebiet Scharnitz ihren Wohnsitz haben oder im Friedhof bereits eine Grabstätte besitzen. Als Angehörige gelten: Ehegatten, Lebensgefährten, Verwandte und Verschwägerte in 1. Linie, Pflege- und Ziehkinder, Pflege- und Zieheltern.
- 4) Für die Bestattung anderer Verstorbener bedarf es einer besonderen Bewilligung seitens der Gemeinde Scharnitz.
- 5) Die Beisetzung von Leichen, Leichenteilen oder Aschenurnen außerhalb des Friedhofs ist gemäß § 33 Abs. 2 des Gemeindesanitätsdienstgesetzes untersagt; in besonders begründeten Fällen kann die Landesregierung hievon eine Ausnahme gestatten.
- 6) Für Exhumierungen und Umbettungen bedarf es einer Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck.

## § 2

- 1) Die Verwaltung des Friedhofs obliegt der Gemeinde Scharnitz (wobei die Planung und Einteilung der Grabstätten das jeweilige von der Gemeinde Scharnitz beauftragte Bestattungsunternehmen in Absprache mit der Gemeinde durchführt).
- 2) Für die Bewilligung nach § 1 Abs. 3, § 4, § 5 lit. a), § 11 Abs. c) und d) und die Friedhofsordnung ist der Bürgermeister zuständig.

## § 3

Der Friedhof ist stets in einem würdigen, dem Charakter des Ortes entsprechenden Aussehen zu erhalten. Den nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung in Bezug auf Ordnung, Pflege und Benützung der Gräber und Grabdenkmäler erlassenen Bestimmungen ist unbedingt Folge zu leisten.

## 2. Ordnungsvorschriften:

### § 4

Der Friedhof ist bis auf Widerruf täglich für den Besuch geöffnet. Bei Überführungen, Exhumierungen und Sektionen ist das Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung herzustellen und eine Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft einzuholen.

### § 5

Innerhalb des Friedhofs ist verboten:

- a) das Einstellen von Fahrrädern sowie das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit dies nicht von der Gemeinde Scharnitz besonders genehmigt ist,
- b) das Mitbringen von Tieren
- c) das Rauchen
- d) das Verteilen und Plakatieren von Druckschriften ohne besondere Bewilligung
- e) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste
- f) das Ablegen von Abfällen, außer jener Abfälle, die innerhalb des Friedhofes anfallen in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter.

### 3. Allgemeine Bestattungsvorschriften:

#### § 6

- a) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 Meter zu betragen. Die weiteren Maße der einzelnen Gräber werden im § 13 der Friedhofsordnung geregelt.
- b) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 10 Jahre. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg mindestens in einer Tiefe von 2,20 Meter eingestellt worden war. Ansonsten ist die zuerst beigesetzte Leiche zu exhumieren und tiefer zu legen.
- c) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen; dies kann sowohl in Erdgräbern in einer Tiefe von mindestens 0,50 Metern, als auch in eigenen Urnenstätten erfolgen.
- d) In den eigens dafür vorgesehenen Urnengrabstätten können jeweils maximal vier Urnen beigesetzt werden.

#### § 7

Gemäß § 30, Abs. 1 des Gemeindesanitätsdienstgesetzes darf keine Leiche ohne vorausgegangene Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach eingetretenem Tode beerdigt werden, wenn nicht aus gerichtlichen oder sanitätspolizeilichen Gründen eine Verzögerung oder Beschleunigung der Beerdigung notwendig ist.

### 4. Grabstätten:

#### § 8

#### *Nutzungsrechte*

- 1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Scharnitz. An den Grabstätten bestehen nur Rechte nach dieser Friedhofsordnung. Nutzungsrechte werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühren laut Friedhofsgebührenordnung erworben.
- 2) Die Grabstätten werden eingeteilt in
  - a) Familiengräber ( 2 oder mehrere Grabplätze, welche zu 1 Grabstätte vereint werden),
  - b) Einzelgräber ( 1 Grabplatz)
  - c) Urnengräber ( Wandplatz - maximal 4 Grabplätze)

## § 9

- 1) Grabreservierungen sind nicht möglich. Die Vergabe der Grabstätten erfolgt nach der Reihe, es kann jedoch der Bürgermeister der Gemeinde Scharnitz zur Auflockerung der Friedhofsansicht Familiengräber bzw. Einzelgräber frei lassen. Es wird jedoch der Reihe nach vergeben.
- 2) Im Friedhof kann eine Bereitstellung für freie Urnengrabstätten gegen die in § 2 Punkt 2 a) und b) der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Scharnitz genannte Entrichtung der jeweiligen Gebühr erfolgen.
- 3) Die Öffnung einer Grabstätte ist der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Scharnitz zu melden. Eine eventuell notwendige Bewilligung für eine Grabstätte gemäß § 1 Punkt 4. erfolgt durch den Bürgermeister der Gemeinde Scharnitz).

## § 10

### *Ausmaß der Grabstätten*

- a) Einzelgräber: Ausmaß der Einfassung von 80 cm Breite x 120 cm Länge und mit einem seitlichen Abstand zur nächsten Grabeinfassung von 40 cm.
- b) Familiengräber: Ausmaß der Einfassung von 200 cm Breite x 120 cm Länge mit einem seitlichen Abstand zur nächsten Grabeinfassung von 40 cm.
- c) Urnenwandgräber: gemäß der neu errichteten Urnenwand (max. 4 Bestattungen pro Grabstätte möglich).
- d) Es dürfen darüber hinaus keinerlei Geländeänderungen (wie Stufen oder Böschungen) vorgenommen werden.

## § 11

- a) Alle Grabstätten sind nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. dem Nutzungsrecht zu pflegen und instand zu halten.
- b) Jede Grabstätte muss dauerhaft erstellt sein. Die Grabinhaber sind für alle Schäden haftbar, die zufolge eines Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler bzw. durch Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.
- c) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr verlängert. Nach dem Ende der Ruhefrist werden die entsprechenden Gebühren so lange weiter verrechnet, bis sich der Nutzungsberechtigte meldet bzw. um Verlängerung oder Auflassung der Grabstätte ansucht. Die Nutzungsberechtigten werden darauf hingewiesen, dass jede Änderung ihrer Wohnanschrift der Gemeinde mitzuteilen ist.
- d) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erlischt, wenn die jährliche Gebühr trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wird und eine anschließende öffentliche Bekanntmachung an der Gemeindeamtstafel über einen Zeitraum von vier Wochen erfolglos bleibt.

- e) Nutzungsrechte an einer Grabstätte können ohne Einschränkung entzogen werden, wenn die Grabstätte in ihrer Erhaltung vernachlässigt wird. In diesen Fällen muss dem Nutzungsberechtigten eine schriftliche Aufforderung zur Instandhaltung des Grabplatzes zugestellt werden. Sind die Nutzungsberechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung an der Gemeindeamtstafel über einen Zeitraum von vier Wochen.
- f) Nach dem Erlöschen (lit. c) oder dem Entzug (lit. d) eines Nutzungsrechtes kann die Gemeinde Scharnitz über die Grabstätte verfügen.
- g) Bei Auflassung oder Entfernung eines Urnenbehälters ist die Asche im Friedhof an einer geeigneten Stelle in würdiger Weise beizusetzen.
- h) Wenn das Nutzungsrecht an einer Grabstätte endet (lit. c, lit. d), so hat der ehemalige Nutzungsberechtigte alle oberirdischen Grabteile sowie die dazugehörigen Fundamente innerhalb einer Frist von vier Wochen auf eigene Kosten zu entfernen. Dasselbe gilt sinngemäß für die Urnengräber, wobei die Abdecktafel seitens der Gemeinde entfernt wird.

## § 12

Wird der Friedhof oder ein teil des Friedhofes geschlossen, erlöschen alle Nutzungsrechte. Gegen eine derartige Maßnahme können aus dem Recht der Benützung einer Grabstätte keine Einwände erhoben und keinerlei Entschädigungsforderungen oder sonstige Ansprüche abgeleitet werden. In diesem Fall darf innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren keine allgemeine Ausgrabung vorgenommen werde. Ebenso darf der Friedhof innerhalb dieses Zeitraumes keiner anderen Bestimmung zugeführt werden.

## 5. Größe bzw. Höhe des Grabmales und Beschaffenheit:

## § 13

Die Grabmäler dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten:

- a) Grabkreuze max. Höhe von 180 cm inkl. Sockel
- b) Grabsteine max. Höhe von 120 cm inkl. Sockel
- c) Sockel für Grabsteine und Grabkreuze max. Höhe von 50 cm
- d) Einzelgrab 80 cm Breite x 120 cm Länge
- e) Doppel- oder Familiengrab 200 cm Breite x 120 cm Länge

Es werden keinerlei Einschränkungen bezüglich des Materials gemacht. Die Gewächse auf den Gräbern dürfen nicht höher als 180 cm sein und nicht über die Grabeinfassung hinaus wachsen. Für die Urnengräber ergibt sich die Größe für Blumenschmuck und Weihwasserschale aus dem Auflagestein, wobei keinerlei Schmuckteile fix montiert werden dürfen.

## **6. Grabmacherarbeiten:**

### **§ 14**

Die Grabmacherarbeiten sind mit dem zuständigen Bestattungsunternehmen zu vereinbaren. Die entstehenden Kosten sind jeweils direkt abzurechnen und zu bezahlen. Dies liegt nicht im Bereich der Friedhofsverwaltung.

## **7. Schlussbestimmungen**

### **§ 15**

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Scharnitz festgelegt.

### **§ 16**

1. Diese Friedhofsordnung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Tiroler Landesregierung, Gemeindeabteilung, in Kraft.
2. Alle bisherigen Bestimmungen werden mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung aufgehoben.

Kundgemacht am: 27.02.2006  
Abgenommen am: 28.03.2006

Für die Gemeinde Scharnitz  
Der Bürgermeister  
Hubert Heiss